

SoVD-Landesverband Niedersachsen e. V., Herschelstr. 31, 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Postfach 141
30001 Hannover

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik
Ihre Gesprächspartnerin:
Frau Janßen
Tel. 05 11 / 70 148-13
Fax 05 11 / 70 148-70
Meike.Janssen@SoVD-nds.de

27.03.2012

**Stellungnahme
zum
Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen
zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen
vom 13. Dezember 2006 über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)**

Der SoVD begrüßt, dass die Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einen Aktionsplan erarbeitet hat. Leider wird der vorgelegte Entwurf jedoch den an einen Aktionsplan zu stellenden Anforderungen und Erwartungen nicht gerecht. Er bleibt insgesamt sehr vage und kommt im Wesentlichen über eine Beschreibung des Ist-Zustandes nicht hinaus. Vor allem fehlt es an einer Zielbeschreibung, konkreten Maßnahmen und Verantwortlichkeiten sowie verbindlichen Zeitvorgaben. Drei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention sollte erkennbar sein, mit welchen konkreten Ziel- und Zeitvorstellungen in Niedersachsen mit der Umsetzung begonnen werden soll.

Darüber hinaus müssen wir feststellen, dass dem Erfordernis der aktiven Beteiligung behinderter Menschen und ihrer Vertretungen gem. Art. 4 Abs. 3 UN-BRK an der Erarbeitung des Aktionsplans nicht entsprochen worden ist. Eine solche Beteiligung geht über die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme weit hinaus. Orientierung und

Mitglied im:



SoVD-Landesverband
Niedersachsen e.V.

Sitz: Herschelstraße 31 | 30159 Hannover
info@sovd-nds.de | www.sovd-nds.de

Vereinsreg.: AG Hannover | VR 201031
1. Landesvorsitzender: Adolf Bauer
Landesgeschäftsführer: Dirk Swinke
USt-IdNr.: DE267401090

Sparkasse Hannover
BLZ: 250 501 80 | Konto 15 644
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10 | Konto 84 80 500

Maßstab für die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen können die Grundsatzforderungen des Deutschen Behindertenrates zur Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans¹ sein.

Unabhängig davon fordert der SoVD die Landesregierung auf, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Vorschlages für einen Aktionsplan unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungen einzusetzen. Die Arbeitsgruppe sollte paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik sowie der Verwaltung und mit Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungen besetzt sein.

Zu dem Entwurf des Aktionsplans im Einzelnen:

Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen

Die Konvention listet in fünf Absätzen eine Vielzahl von Verpflichtungen der Vertragsstaaten auf. Der Hinweis im vorliegenden Entwurf, die allgemeinen Verpflichtungen werden bei künftigen Vorhaben zu beachten sein, wiederholt lediglich Selbstverständliches. Die Konvention ist geltendes Recht und damit zu beachten. Nicht erkennbar wird allerdings, mit welchen konkreten Schritten die allgemeinen Verpflichtungen umgesetzt werden sollen.

Abs. 1 a)

Zur Erarbeitung geeigneter gesetzgeberischer, Verwaltungs- oder sonstigen Maßnahmen schlägt der SoVD ebenfalls die Einberufung einer Arbeitsgruppe unter der Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen vor.

Abs. 1 b):

Damit geeignete Maßnahmen getroffen werden können, ist eine Bestandsaufnahme notwendig, welche Gesetze und Verordnungen eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen und geändert werden müssen. Dazu wäre ebenfalls eine ver-

¹ Forderungen des Deutschen Behindertenrates für einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, www.deutscher-behindertenrat.de, NAP Inhaltsforderungen Schlussfassung 18-05-2010).

bindliche Vorgabe, bis wann alle Ministerien ein Verzeichnis der in ihrem Bereich bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erstellen haben und bis wann welche Gesetze überprüft werden, notwendig. Ein erster Bericht der Landesregierung über ihre Aktivitäten in diesem Bereich sollte bis zum 31.12.2012 veröffentlicht werden.

Abs. 1 c) und d)

In gleicher Weise ist mit der Überprüfung aller politischen Konzepte und Praktiken zu verfahren.

Abs. 1 e)

Der SoVD schlägt einen von der Landesregierung organisierten gesellschaftlichen Dialog vor, in dem die Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen diskutiert und festgelegt werden. Der Dialog sollte alsbald beginnen, so dass ein Bericht über die Ergebnisse bis zur Sommerpause 2013 vorgelegt werden könnte.

Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Der Hinweis, dass sich Regelungen zur Gleichberechtigung und zum Diskriminierungsverbot u.a. in der Niedersächsischen Verfassung finden, ist nicht ausreichend. Damit ist nicht die Frage beantwortet, ob damit bereits „angemessene Vorkehrungen“, wie sie die UN-BRK versteht, getroffen worden sind. Dieses Thema sollte ebenfalls in einem gesellschaftlichen Dialog diskutiert werden.

Art. 6 Frauen mit Behinderungen

Die angekündigte Überprüfung des § 3 NBGG wird begrüßt. Allerdings hätten wir auch hier einen konkreten Zeitplan erwartet, bis wann diese Überprüfung abgeschlossen sein soll.

Wir befürworten auch die Absicht, die wissenschaftliche Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur „Lebenssituation und Belas-

tungen von Frauen mit Behinderungen in Deutschland“ für weitere Maßnahmen zugrunde zu legen. Das Niedersächsische Netzwerk behinderter Frauen und andere relevante Gruppen Betroffener sind an diesem Prozess zu beteiligen.

Art. 7 Kinder mit Behinderungen

Es fehlt an einem Zeitplan, bis wann die Voraussetzungen für eine integrative Betreuung für Kinder unter drei Jahren nach Auslaufen des „Modellvorhaben zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung“ festgelegt sein sollen. Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf.

Art. 8 Bewusstseinsbildung

Der SoVD begrüßt die Absicht der Landesregierung, wirksame und geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in der gesamten Gesellschaft einzuleiten. Es fehlt jedoch jegliche Konkretisierung, welche Maßnahmen geeignet sind und innerhalb welchen Zeitraumes mit der Umsetzung zu rechnen ist.

Die von der Landessozialverwaltung durchgeführten regelmäßigen Schulungen sowie Vortrags- und Informationsveranstaltungen können nur ein Baustein sein. Das gilt auch für das offizielle Kursangebot für Schwerbehindertenvertretungen, Personal- und Betriebsräte sowie Arbeitgeberbeauftragte. Damit wird eine bestimmte Zielgruppe angesprochen. Notwendig sind jedoch wiederholte Kampagnen, die sich zum einen an die allgemeine Öffentlichkeit, zum anderen zielgruppenorientiert an wechselnde Adressaten (Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Lehrerinnen und Lehrer und andere Berufsgruppen) richten.

Art 9 Zugänglichkeit

Der SoVD erkennt an, dass in Niedersachsen einiges auf den Weg gebracht worden ist. Wir müssen jedoch feststellen, dass die Barrierefreiheit im Flächenland Niedersachsen

sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Soweit es in dem Zuständigkeitsbereich des Landes liegt, sollten deshalb die Regionen verstärkt gefördert werden, die in der Umsetzung der Barrierefreiheit noch nicht so weit fortgeschritten sind.

Insgesamt wäre eine Bestandsaufnahme notwendig, wo in Niedersachsen hinsichtlich der Zugänglichkeit Handlungsbedarf besteht, wobei „Zugänglichkeit“ im Sinne der UN-BRK in einem sehr umfänglichen Sinne zu verstehen ist.

Die beispielhafte Aufzählung der Maßnahmen macht deutlich, dass in vielen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Die Ankündigung, nach der Evaluation des Rundfunkänderungsvertrages „zu prüfen und ggf. zu verhandeln ... , ob der NDR das Angebot an barrierefreien Sendungen noch weiter steigern kann“, kann nicht zufrieden stellen. Der SoVD erkennt an, dass die Schaffung barrierefreier Sendungen nicht von heute auf morgen möglich ist. Dennoch hätten wir klarere Vorgaben als einen Prüfauftrag nach Abschluss der Evaluation erwartet, zumal jeglicher Hinweis fehlt, wann mit dem Abschluss der Evaluation gerechnet wird.

Gleiches gilt für den Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Ein Landeswettbewerb zur Zukunft des Dorfes, der die Barrierefreiheit nicht in den Kriterienkatalog aufnimmt, ist nicht mehr zeitgemäß und steht nicht im Einklang mit den Anforderungen aus der UN-Konvention.

Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Den Ausführungen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Wir halten es allerdings für notwendig, dass ein konkretes Programm der Landesregierung zur Unterstützung der Menschen mit Behinderungen zum Übergang bzw. Einzug in eine Wohnform außerhalb einer stationären Einrichtung aufgelegt wird. Zur Unterstützung sind Maßnahmen wie die Wohnschule in Wolfsburg oder Schulungen an der Volkshochschule denkbar, um selbständiges Leben in der eigenen Wohnung zu lernen.

Art. 20 Persönliche Mobilität

Richtig ist, dass bei Fördervorhaben des Landes im Bereich des ÖPNV/SPNV Verbände behinderter Menschen bzw. Behindertenbeauftragte/ -vertreter einbezogen werden. Das allein reicht nicht zur Gewährleistung der persönlichen Mobilität nicht aus.

In Art. 20 haben sich die Vertragsstaaten zum Beispiel auch darauf verpflichtet, z.B. Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen zu erleichtern oder Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien zu ermutigen, alle Aspekte der Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Zu diesen Verpflichtungen finden sich keine Ausführungen im Aktionsplan.

Art 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Ausführungen zu Art. 21 enthalten keine Aussagen dazu, welche Vorkehrungen getroffen werden sollen, damit alle für die Allgemeinheit bestimmte Informationen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Welche Maßnahmen sind geplant, um private Rechtsträger und die Massenmedien aufzufordern, ihre Informationen und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen?

Art 23 Achtung der Wohnung und der Familie

Die Ausführungen zu Art. 23 betreffen eher das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19) als die Achtung der Wohnung und der Familie.

Begrüßt werden die angestoßenen Konversionsprozesse mit den drei großen Einrichtungen der Behindertenhilfe. Allerdings wären auch hier konkrete Zielvorgaben und Maßnahmen notwendig, wie Umzüge gefördert werden können und der Abbau stationärer Einrichtungen vorangetrieben werden kann.

Art 24 Bildung

Mit Zustimmung nehmen wir die Ausführungen zur Kenntnis, dass Inklusion eine Frage der Qualität aller Schulen ist und dass alle Schülerinnen und Schüler von inklusiven Schulen profitieren.

Mit dem inzwischen beschlossenen Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen ist ein wichtiger Schritt zur diskriminierungsfreien und chancengleichen Bildung für Menschen mit Behinderungen getan. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen vom 14.12.2011².

Sowohl bei der Vorlage des Gesetzentwurfes zur Einführung der inklusiven Schule als auch im vorliegenden Entwurf des Aktionsplans fehlen allerdings Konkretisierungen über die sonderpädagogische Grundversorgung sowie der unterstützenden Maßnahmen zur Umsetzung des Art. 24. Hier sehen wir dringenden Nachbesserungsbedarf.

Zu begrüßen ist die Absicht, im Bereich der inklusiven Erwachsenenbildung bis zum 30. Juni 2012 einen Plan vorzulegen. Dagegen wird die Hochschulbildung völlig ausgeblendet, da jegliche Ausführungen über konkrete Schritte und verbindliche Zeitvorgaben zur Umsetzung der UN-BRK im Studium fehlen.

Art 25 Gesundheit

Der Entwurf verweist auf das „Handlungskonzept Demografie“, in dem die Landesregierung die erforderlichen Festlegungen treffen will. Eine Zeitangabe, wann mit dem Handlungskonzept zu rechnen ist, wäre auch hier notwendig gewesen.

Noch nicht erreicht ist die Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) im Gesundheitswesen. Dies gilt im besonderen Maße für Arztpraxen, aber auch für Krankenhäuser, in denen Menschen mit Behinderungen auf vielfältige Hindernisse und Barrieren stoßen, so dass ein gleichberechtigter Zugang nicht gewährleistet ist. Gerade für den Krankenhausbereich,

² http://www.sovd-niedersachsen.eu/downloads.0.html?&no_cache=1

der in die Zuständigkeit von Land und Kommunen fällt, hätten wir Aussagen dazu erwartet, wie die Barrierefreiheit (Art. 9) weiterentwickelt werden kann.

Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Mit Zustimmung haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein zentrales Anliegen der Landespolitik ist. Es folgen jedoch lediglich eine Aufzählung der bereits durchgeführten Arbeitsmarktprogramme und der Hinweis, dass sich alle Ressorts verstärkt für die Erfüllung der seit Jahren geltenden Beschäftigungsquote einsetzen werden.

Statt einer vagen Absichtserklärung sind gerade mit Blick auf die problematische Situation von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe notwendig. Neben einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenquote ist die Situation von einer langanhaltenden Arbeitslosigkeit und einer nachteiligen Entwicklung trotz wirtschaftlichen Aufschwunges geprägt. Andererseits sind nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit bundesweit rund 250.000 Pflichtarbeitsplätze nicht besetzt.

Aufgrund dieser schlechten Arbeitsmarktsituation sollte es zum Beispiel Ziel der Landesregierung sein, die Anhebung der Beschäftigungspflichtquote von fünf auf sechs Prozent sowie die spürbare Erhöhung der Ausgleichsabgabe für die Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommen, über entsprechende Bundesratsinitiativen zu erreichen.

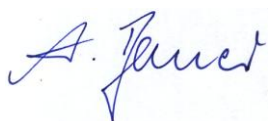
Darüber hinaus sind verbindliche Vorgaben an die Ministerien und nachgeordneten Behörden vorstellbar, um die Beschäftigungspflichtquote bei den Landesbehörden zu erfüllen. Die Überlegungen, einen zentralen Stellenpool zur Förderung der nachhaltigen Beschäftigung behinderter Menschen einzurichten, werden begrüßt, wenngleich wir auch hier konkretere Festlegungen im Aktionsplan vermissen. Auch die Erarbeitung

eines Aktionsplans, um den Anteil an Lehrkräften zu erhöhen, die zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen gehören, wird begrüßt.

Art. 33 Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Die Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe und halbjährliche Berichterstattung über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans wird befürwortet. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum es lediglich einen Prüfauftrag geben soll. Zumindest hätten wir aber auch hier Angaben erwartet, wann mit einem Abschluss der Prüfung zu rechnen ist.

Bei Besetzung der Arbeitsgruppe ist weiter zu beachten, dass Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung und Überprüfung der Ergebnisse sowie der Weiterentwicklung im Sinne der UN-BRK beteiligt werden.



Adolf Bauer
Landesvorsitzender